



Zertifikat

über die
Anerkennung
von
Bauteilen und Systemen

Inhaber der Anerkennung:

Bosch Telecom GmbH
Ludwig-Bölkow-Allee
(DASA Tor 2)

D-85521 Ottobrunn

Die Anerkennung umfaßt nur das angegebene Bauteil/System in der zur Prüfung eingereichten Ausführung

■ mit den Bestandteilen nach Anlage 1

■ dokumentiert in den technischen Unterlagen nach Anlage 2 (entfällt bei Systemen),

■ zur Verwendung in den angegebenen Einrichtungen der Brandschutz- und Sicherheitstechnik. Bei der Anwendung des Gegenstandes der Anerkennung sind die Hinweise/Bemerkungen nach Anlage 3 zu beachten.

Die Gültigkeit der Anerkennung kann auf Antrag verlängert werden. Antrag auf Verlängerung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit zu stellen.

Das Zertifikat darf nur unverändert und mit sämtlichen Anlagen vervielfältigt werden. Alle Änderungen der Voraussetzungen für die Anerkennung sind der VdS-Zertifizierungsstelle – mitsamt den erforderlichen Unterlagen – unverzüglich und **per Einschreiben** zu übermitteln.

Eine Werbung mit der VdS-Anerkennung des Produktes muß den Inhalt des Zertifikates korrekt wiedergeben und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen.

<i>Anerkennungs-Nr.:</i>	<i>Anzahl der Seiten:</i>	<i>Gültig vom:</i>	<i>Gültig bis:</i>
G 295019	4	01.03.1998	28.02.2002

Gegenstand der Anerkennung:

Nichtautomatischer Brandmelder
Typ NBM 110

Verwendung:

in automatischen Brandmeldeanlagen

Anerkennungsgrundlagen:

DIN 14655 (05/79) - Nichtautomatische Brandmelder

DIN 14654 (05/79) - Nichtautomatische Brandmelder

DIN EN 54, Teil 7 (09/89) - Rauchmelder

Abs. 11; 13-17.1; 20

EFSG/F/95/007 - Line Units

Abs. 3.12-3.15

VdS 2110 (05/92) - Elektromagnetische Verträglichkeit

VdS 2344 (06/96) - Verfahrensrichtlinien

Köln, 9. Februar 1998

Schüngel

Conrads

Geschäftsführer

Leiter der Zertifizierungsstelle

VdS Schadenverhütung GmbH
Zertifizierungsstelle
Amsterdamer Str. 174
D-50735 Köln

im Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.



Anlage 1

Blatt 1

zur Anerkennung Nr. G 295019

vom 01.03.1998

Der Gegenstand der Anerkennung umfaßt folgende Bestandteile:

Bezeichnung des Gegenstandes	Type	Kenn-Nr. des Antragstellers	Bei Systemen: Anerkennungs- Nummer der System- Bestandteile
Nichtautomatischer Brandmelder	NBM 110		

zur Anerkennung Nr. G 295019

vom 01.03.1998

Der Gegenstand der Anerkennung wird durch folgende Unterlagen beschrieben:

Art der Unterlage	Kennzeichen des Herstellers	Datum	Anzahl der Seiten
VdS Prüfbericht Nummer BMA 95016, vom 12.02.1996 VdS Softwareprüfbericht Nummer SW 92204, vom 21.08.1995			
Funktionsbeschreibung	301-38.0210.4776	30.11.93	3
Technische Daten	309.38.0210.4776	30.11.93	1
Blockschaltbild	306.38.0210.4776	30.11.93	1
Anschlußplan	300-38.0236.5456	30.11.93	1
Schaltplan	300-38.0210.4776	16.11.93	1
Bestückungsplan	324-38.0210.4776	16.11.93	1
Stückliste	001-38.0210.4776	16.11.93	2

zur Anerkennung Nr. G 295019

vom 01.03.1998

Hinweise für die Anwendung des Gegenstandes der Anerkennung nach Anlage 1

Der nichtautomatische Brandmelder Typ NBM 110 dient der manuellen Auslösung eines Brandalarms.

Er wird an einer Netz-Linien-Technik (NLT) Brandmelderzentrale Typ UEZ 1000 betrieben. Zusätzlich enthält der Brandmelder eine Linientrennfunktion.